

ST-02-118 Statut für eine vielfältige Partei

Antragsteller\*in: Eva Malecha-Konietz (KV Krefeld)  
Status: Zurückgezogen

## Antrag zur Satzung

Von Zeile 118 bis 119 einfügen:

(3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung. Der Landesvorstand stellt dies sicher.

### § 5 Diversitätsabstimmung und Vetorecht

(1) Eine Abstimmung unter Personen, die von mindestens einem von diesem Statut umfassten Merkmale betroffen ist, (Diversitätsvotum) wird auf einer Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten betroffenen Personen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Diversitätsvotum beim Landesparteirat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten betroffenen Person.

(2) Die Mehrheit der betroffenen Personen einer Landesdelegiertenkonferenz, eines Landesparteirates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den betroffenen Personen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Landesparteirat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

## Begründung

Auch wenn der Antrag vorsieht, dass auf Grundlage der Evaluierung über mögliche Instrumente nachgedacht werden und dann diese auch eingeführt werden soll, sollten diese 2 wichtigen Instrumente analog zum Frauenstatut jetzt schon eingesetzt werden.

Das Gegenargument, dass hier ein Outing auch bei tabuisierten Themen erzwungen wird, um von seinem Recht Gebrauch zu machen, ist mir bewusst, doch es erfolgt, in Anlehnung an das Frauenstatut, keinerlei Überprüfung statt, um welches Merkmal es sich handelt.

Aus diesem Grund wiegt das Argument, dem sehr guten Ansatz und Ziel mehr Gewicht und vor allen Dingen Möglichkeiten den betroffenen Person zu geben, deutlich höher. Auch bei der Änderung des Frauenstatuts haben wir uns bewusst für diesen Weg entschieden.

Die Wirksamkeit der 2 Instrumenten soll selbstverständlich auch mit evaluiert werden und bei Bedarf angepasst werden.